

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 110/11 B

L 17 R 1547/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 11 RA 3406/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 19.11.2009 hat es das LSG Berlin-Brandenburg abgelehnt, die Altersrente des Klägers für die Zeit der Zugehörigkeit zum Sondersversorgungssystem des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) auf der Grundlage der tatsächlich erzielten Entgelte oberhalb der jeweiligen Durchschnittsverdienste im Beitragsgebiet bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze ab dem 1.9.1995 neu zu berechnen und eine entsprechende Nachzahlung vorzunehmen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Dagegen ist die - behauptete - sachliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Zulassungsgrund und kann erst im Rahmen der nach Zulassung zulässig eingelegten Revision geprüft werden.
- 6 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 7 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm ange-



strebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41).

- 8 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
- "Ist die Regelung gemäß zur Berechnung der SGB-VI Renten gemäß § 259b Abs. 1 SGB VI i.V.m. § 7 AAÜG mit Art. 3 und Art. 14 Grundgesetz vereinbar, insoweit unter Anwendung des § 7 AAÜG pauschal an die Zugehörigkeit zum Versorgungssystem des MfS und an eine hauptberufliche verdeckte Beschäftigung im MfS/AfNS anknüpft wird und die dabei bezogenen Arbeitsentgelte bzw. -einkommen generell nur bis zum Durchschnittsverdienst rentenwirksam anerkannt werden? Ist aufgrund von Art. 3 und Art. 14 GG vielmehr geboten, zumindest mit einer Härtefallregelung für atypische Fälle ein Abweichen von § 7 AAÜG und somit die Anerkennung von Vergütungsbestandteilen oberhalb der Werte der Anlage 6 zum AAÜG bis zu den Werten nach Anlage 3 zum AAÜG zuzulassen?"
- 9 Es kann offen bleiben, ob der Kläger damit hinreichend konkrete Rechtsfragen zum Anwendungsbereich revisibler Normen des Bundesrechts formuliert hat. Denn er hat weder die Klärungsbedürftigkeit (1.) noch die Klärungsfähigkeit (2.) der aufgeworfenen Rechtsfrage ausreichend dargelegt.
- 10 1. Der Kläger möchte mit der ersten Frage geklärt wissen, ob bei der Entgeltpunktermittlung (§ 259b Abs 1 Satz 1 SGB VI) das Arbeitsentgelt bzw -einkommen, das während der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem des MfS erzielt wurde, bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze Ost berücksichtigt werden muss, weil die gesetzliche Begrenzung auf das jeweilige Durchschnittsentgelt für diese Zugehörigkeitszeiten gegen Art 14 GG und Art 3 Abs 1 GG verstoße und deshalb nichtig sei. Hierzu trägt er vor, das BVerfG habe mit Gesetzeskraft (§ 31 Abs 2 Satz 1 BVerfGG) durch Urteil vom 28.4.1999 (BVerfGE 100, 138 = SozR 3-8570 § 7 Nr 1) § 7 Abs 1 Satz 1 (iVm Anl 6 aF) des AAÜG vom 25.7.1991 (BGBl I 1606, 1677) idF des Gesetzes zur Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG-ÄndG) vom 18.12.1991 (BGBl I 2207) für mit Art 3 Abs 1 und Art 14 GG unvereinbar und nichtig erklärt, soweit für die Rentenberechnung das zugrunde zu legende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen unter das jeweilige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet abgesenkt werde. Daraufhin hat der Gesetzgeber mit Art 1 Nr 12 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz - 2. AAÜG-ÄndG) vom 27.7.2001 (BGBl I 1939) die Jahreshöchstverdienste in Anl 6 AAÜG nF auf die Durchschnittsentgelte angehoben, die im jeweiligen Jahr im Beitrittsgebiet erzielt worden sind. Der Kläger hält diese Erhöhung für verfassungsrechtlich unzureichend, zumal eine "Härtefallregelung für atypische Fälle" fehle (2. Frage). Er zeigt jedoch nicht auf, dass diese Problematik (noch/wieder) klärungsbedürftig sei.



- 11 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass weder das BVerfG noch das BSG zu diesem Fragenbereich eine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Entscheidungen die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet haben (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 12 Der Kläger weist selbst auf die Entscheidungen des BVerfG vom 28.4.1999 (*BVerfGE 100, 138, 182 f = SozR 3-8570 § 7 Nr 1 S 24*) und des BSG (*Urteil vom 29.1.2004 - B 4 RA 24/03 R - BSGE 92, 105 = SozR 4-8570 § 7 Nr 1 RdNr 10*) hin, wonach der Gesetzgeber zwar befugt, aber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet ist, bei der Rentenberechnung auch über dem Durchschnitt liegende Einkommensanteile zu berücksichtigen. Dass trotz dieser vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe, hat der Kläger nicht ausreichend vorgetragen. Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen werde bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*). Dasselbe gilt für die Behauptung, dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8b*).
- 13 Der Kläger versäumt es darzulegen, dass und ggf welche maßgeblichen Stimmen aus (rechtswissenschaftlicher) Literatur und (Instanz-)Rechtsprechung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsauffassung an welcher (Fund-)Stelle mit welchen Argumenten substantiell widersprechen und entgegentreten. Stattdessen führt die Beschwerdebegründung (*Seite 9*) eine Reihe von Entscheidungen des LSG Berlin-Brandenburg an (*Urteile vom 20.1.2010 - L 4 R 1219/09, L 4 R 619/09 und L 4 R 235/05, vom 11.12.2009 - L 1 R 1467/08, vom 10.12.2009 - L 33 R 1162/08 - alle Juris sowie vom 19.11.2009 - L 27 R 1737/05 und vom 2.3.2006 - L 8 RA 4/01*), wonach § 7 Abs 1 iVm Anl 6 nF AAÜG verfassungskonform sei. Allein der Umstand, dass der Kläger anderer Auffassung ist, genügt den Darlegungserfordernissen nicht. Darüber hinaus



erläutert die Beschwerdebegründung auch nicht, warum eine "Härtefallregelung für atypische Fälle" von Verfassungs wegen erforderlich sein könnte, obwohl sich das BVerfG im Normenkontrollverfahren - 1 BvL 33/95 - aufgrund des Vorlagebeschlusses des BSG vom 14.6.1995 (4 RA 54/94 - *Juris RdNr 76*) mit dieser Problematik auseinandergesetzt hat, ohne jedoch im Urteil vom 28.4.1999 (*aaO*) eine solche Härteklausel zu fordern.

- 14 Auch soweit sich der Kläger auf das sozialwissenschaftliche Gutachten des Brandenburgischen Instituts für Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsentwicklung e.V. und auf weitere Ausarbeitungen mit Analysen des Besoldungs- und Versorgungssystems im Bereich des MfS/AfNS beruft, handelt es sich dabei um keine neuen entscheidungserheblichen Gesichtspunkte, die zu einer Neubetrachtung der bereits beantworteten Rechtsfrage führen könnten. Denn der Kläger zitiert selbst die Urteile des BVerfG vom 28.4.1999 und des BSG vom 29.1.2004 (*jeweils aaO*), wonach es "bei der Abgrenzung des von § 7 Abs 1 S 1 (*iVm Anl 6*) AAÜG erfassten Personenkreises zur pauschalierenden Einstufung und Bewertung der Tätigkeiten im Bereich des MfS/AfNS im Hinblick auf Art 3 Abs 1 GG weder einer Auswertung noch vorhandenen dienstinternen Materials des MfS/AfNS noch sonstiger langwieriger Ermittlungen des Gesetzgebers zur Beschäftigten- und Qualifikationsstruktur sowie zur Struktur des beim MfS/AfNS erzielten Pro-Kopf- und Durchschnittseinkommens bedurfte" und demgemäß dem Gesetzgeber auch keine angemessene Zeit zur Sammlung von "Erkenntnissen und Erfahrungen" zuzugestehen war. Dies beruht ua auf der Tatsache, dass das System der Staatsicherheit Informationen über die Gehälter seiner Angehörigen geheim hielt und dazu entsprechende Vorkehrungen traf (*BVerfG SozR 4-8570 § 7 Nr 2 RdNr 16*).
- 15 Vor diesem Kontext bleibt offen, welche rechtliche Bedeutung neue empirische Erkenntnisse haben könnten, obwohl sie nach der Senatsentscheidung vom 28.4.1999 schon ihrer Art nach unerheblich sind. Soweit die Beschwerdebegründung in diesem Zusammenhang geltend macht, das BVerfG habe im Beschluss vom 22.6.2004 (1 BvR 1070/02 - *SozR 4-8570 § 7 Nr 2*) die "Neubefassung" mit § 7 AAÜG zugelassen, sobald neue rechtserhebliche Tatsachen gegen die tragenden Feststellungen des BVerfG vorlägen, fehlt es auch insofern an ausreichenden Darlegungen zur - erneuten - Klärungsbedürftigkeit. Insbesondere lässt die Beschwerde unerörtert, ob und ggf inwieweit der Kammerbeschluss, der auf die Frage der (Nicht-)Annahme einer Verfassungsbeschwerde beschränkt ist (§ 93b Satz 1 *BVerfGG*), das Senatsurteil vom 28.4.1999, das Gesetzeskraft hat (§ 31 Abs 2 *BVerfGG*), inhaltlich modifizieren könnte. Gerade vor dem Hintergrund dieses Rangunterschieds zwischen beiden Entscheidungsarten hätte erläutert werden müssen, warum "bei allfälligen Widersprüchen" zwischen Entscheidungen des BVerfG dennoch stets "die spätere Entscheidung maßgeblich" sein könnte.
- 16 An ausreichenden Darlegungen fehlt es schließlich auch, wenn - mit der Ausgangshypothese der Beschwerde - neue empirische Erkenntnisse rechtlich relevant wären und zu einer Änderung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung führen könnten. Der



Beschwerdeführer hätte dann nämlich im Einzelnen ausführen müssen, dass das BSG als Revisionsgericht ausgehend von entsprechenden Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts zu der Überzeugung der - nunmehrigen - Verfassungswidrigkeit des § 7 AAÜG gelangen und daher die Sache gemäß Art 100 Abs 1 Satz 1 GG vorlegen müsste. Der Kläger hat sich indessen weder formgerecht auf einen vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt berufen noch kann er - ungeachtet des Umfangs seiner einschlägigen Ausführungen - im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde die Beweiswürdigung des LSG angreifen und durch eine eigene ersetzen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teilsatz 2 SGG).

- 17 2. Der Kläger verkennt insofern, dass eine Frage nicht klärungsfähig ist, die sich entscheidungserheblich nur stellen würde, wenn die Vorinstanz andere oder weitere tatsächliche Feststellungen getroffen hätte. Dieser Grundsatz ist eine Folge des § 163 SGG und der dort angesprochenen Bindung des Revisionsgerichts an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz. Diese Bindung schließt es aus, andere als die festgestellten Tatsachen in den Rechtsstreit einzuführen und zur Grundlage der Entscheidung im Revisionsverfahren zu machen. Deshalb hätte der Kläger aufzeigen müssen, dass gerade auf Grundlage des Sachverhalts, den das LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellt hat (§ 163 SGG), im künftigen Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfenen Fragen zu entscheiden sein wird und an welcher konkreten Stelle der vorzunehmenden rechtlichen Prüfung dies jeweils zu geschehen hat. Es bleibt aber schon unklar, ob und inwieweit der Sachverhalt, den die Beschwerde unter dem ersten Gliederungspunkt schildert, und der Sachverhalt, den das LSG bindend festgestellt hat, ganz oder teilweise übereinstimmen. Hierfür genügt es nicht, in eingestreuten Klammerzusätzen immer wieder pauschal auf die Seiten 2 bis 7 des LSG-Urteils zu verweisen. Da die bloße Mitteilung eines selbst formulierten Sachverhalts keinesfalls geeignet ist, die mangelnde Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren und es andererseits nicht dem Beschwerdegericht obliegt, das angegriffene Urteil selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der potenziellen Entscheidungsrelevanz von Rechtsfragen schon deshalb von vorneherein ausgeschlossen.
- 18 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

